

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie werden aber dann meistens dem Fürsorgebureau der Firma überwiesen. Diese Gesuche betreffen vielerlei Anliegen, ähnlich wie bei einer Armenpflege. Sie stammen nicht selten aus Häusern, in denen die Armut ewiger Gast ist, von Arbeitern mit vielen Kindern oder mit einer Frau, die krank ist oder nicht zu haushalten versteht, oder von solchen, die sonst schwer an Haus und Hof zu tragen haben. Auch Gemohnheitsbettler sind darunter. Würde eine Firma alle diese Hilfsge-
suche behandeln, ohne sich darüber zu orientieren, ob die Armenpflege bereits im Spiele ist oder sonstwie von anderer Seite geholfen wird, so würde sie damit den Petenten selber, sich und der Allgemeinheit einen schlechten Dienst erweisen. Es ist keine Seltenheit, daß gewisse Leute mehrere, oft bis zu einem Duzend Hilfs-
gesuche auf einmal abgeben lassen. Da ist es gut, wenn die Großfirma die häufig in den Fall kommt, solche Eingaben zu prüfen, durch einen Beamten in dieser und jener Fürsorgeinstitution vertreten ist, und dieser bei einer Zentralstelle sich erkundigen kann. Die Gesuche werden in der Weise erledigt, daß der Abteilungs-
chef über die berufliche und moralische Qualität des Petenten interbelliert wird, worauf der Vorsteher des Betriebes einen Antrag an die Direktion stellt, nachdem der Fürsorgebeamte die weiteren nötigen Unterlagen betreffend die Dienstzeit und
allfällige frühere Hilfeleistung und sonstige Erfahrungen beigelegt hat. Guter oder schlechter Geschäftsgang sind bei der Behandlung der Gesuche weniger mitbestim-
mend, mehr dagegen die Dauer der Dienstzeit und die persönliche Einschätzung des Ansprechers. Es geht aber auch oft wie bei andern Fürsorgeinstanzen, daß die offensichtliche Not und Dringlichkeit allerlei Bedenken in den Hintergrund
stellen und Hilfe auch dann geleistet wird, wenn der Gesuchsteller Mängel hat, die eine Zurückhaltung gebieten würden.

Es können hier keine Firmen und keine Zahlen genannt werden. Das Ausmaß der Hilfeleistung, der Ausbau der Fürsorgeabteilung und die Art der Behandlung der Gesuche ist nicht überall dieselbe. Ueberall aber wird darauf gehalten, daß die Hilfeleistung als eine Vertrauenssache der Firma behandelt wird. Es gibt Be-
triebe, die sofort umfassende Maßnahmen treffen, wenn sie von einer Notlage eines Arbeiters erfahren, da sie nicht wünschen, daß Leute ihrer Firma an die Armenpflege gelangen. Ähnlich wie Privatfirmen arbeiten auch die großen Ver-
bände bei den S.B.B., der Post, der Konsumvereine usw.

R. C. Z w i c h y, Winterthur.

Bern. Dem Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Für-
sorge der Stadt Bern für das Jahr 1929 entnehmen wir über den Dienst der Familienfürsorgerin folgendes: Hier muß die Fürsorgerin einer
Hausfrau über Hausführung und Pflanzland Ratschläge erteilen, dort für eine Familie Wäsche und Kleider einkaufen. Wo die Hausfrau fehlt und Heimpflege auf die Dauer zu teuer käme, sorgt sie für eine geeignete Haushälterin und
übernimmt in diesen Familien gleichzeitig die Kontrolle über richtige und zweck-
mäßige Verwendung der vorhandenen Mittel. Außerdem betreut sie eine stattliche Anzahl von älteren alleinstehenden Frauen und verwahrlosten, gefährdeten Mäd-
chen. Ihre vielgestaltige Tätigkeit hat zur Folge, daß sie nicht mehr so oft und so lang wie früher in den Haushaltungen praktisch mitarbeiten kann. Es hatte dies
übrigens auch seine Nachteile. Die Frauen sind oft von Nachbarinnen geplagt und verspottet worden. Deshalb wurde diese gut gemeinte Mithilfe immer häufi-

ger als eine unerwünschte und zu starke Einmischung empfunden. — Der beruflichen Ausbildung der Minderbemittelten schenkte die Direktion auch im verflossenen Jahre wieder besondere Aufmerksamkeit. Sie machte dabei wieder die Beobachtung, daß diejenigen Familien am häufigsten Notlagen ausgesetzt sind, bei denen weder das Familienhaupt noch die erwachsenen Kinder einen Beruf erlernt haben. Und doch sind gerade solche Eltern am schwersten zu überzeugen, daß die Erlernung eines Berufes durch ihre Kinder schließlich auch ihnen selbst zugute kommt. Es hält oft schwer, uneinsichtige Eltern von ihrer falschen Einstellung abzubringen, daß es für Familie und Armenbehörde das Vorteilhafteste sei, wenn die Kinder sofort nach Schulaustritt zum Mitverdienen herangezogen werden. Kinder, die keinen Beruf erlernen, sind ihren Eltern doch keine rechte Hilfe und bringen später ihre eigenen Familien meist auch nicht ohne zeitweilige Unterstützung durch. Von den 103 in Betracht fallenden Knaben konnten 63 und von den 128 Mädchen 41 in Lehrstellen untergebracht werden. Der Gesamtunterstützungsaufwand betrug: 2,204,942 Fr. oder 33,642 Fr. mehr als im Vorjahr. Diese Zunahme ist einzig auf die Konfordsatzunterstützungen zurückzuführen, die eine Mehrausgabe von 61,167 Fr. aufweisen, während der übrige Unterstützungsaufwand ein um die Differenz von 27,525 Fr. niedrigeres Ergebnis zeigt. Der auf den 1. Januar 1929 erfolgte Beitritt des Kantons Zürich zum Konfordat erforderte im Jahre 1929 einen Unterstützungsaufwand von 34,218 Fr., dem an Einnahmen 14,427 Fr. gegenüberstehen. Die Direktion macht neuerdings darauf aufmerksam, in welchem Maße die größeren bernischen Gemeinwesen durch das Konfordat nach und nach belastet werden, wobei der Gegenwart — die wohnörtliche Unterstützung von Bernern außerhalb des Kantons — sozusagen ausschließlich der auswärtigen Armenpflege des Staates zugute kommt.

Im Bestreben, das Los und die Erziehung der versorgten Kinder, insbesondere der Anstaltskinder, zu verbessern, veranstaltete die Direktion der sozialen Fürsorge im Frühjahr 1929 eine Aussprache über aktuelle Fürsorge- und Erziehungsfragen. Außer dem Direktor und dem zuständigen Chefbeamten der Direktion nahmen an der Besprechung teil: der städtische Schuldirektor, der Schularzt, der Erziehungsberater beim Schularztamt und die Vorsteher der Erziehungsanstalten Brüttelen, Erlach und Tessenberg. Die Konferenz beschäftigte sich hauptsächlich mit folgenden Fragen: Berufswahl, Fürsorge für ausgetretene Anstaltskinder, Hausdienstlehre, ärztliche Kontrolle der Anstaltskinder, Zahnpflege, Behandlung der Bettnäßer, geschlechtliche Aufklärung, Anstaltsdisziplin, individuelle Kleidung und Wäsche, Besuchsrecht, Beschwerderecht, Briefzensur, Anstaltsbibliotheken, Auflegen von Tageszeitungen, Ferien der Anstaltskinder, Freizeit und Freizeitbeschäftigung. Das Ergebnis der Aussprache wurde in Leitsätzen niedergelegt, die den Beamten der Fürsorgedirektion für die von ihnen versorgten Kinder als Richtschnur dienen sollen. Um die angestrebten Neuerungen und Verbesserungen möglichst in allen Erziehungsanstalten des Kantons zu verwirklichen, gelangte die Direktion mit dem Ersuchen an die kantonale Armen-direktion, sie möchte prüfen, ob nicht für sämtliche Anstalten, sowohl die staatlichen wie die privaten, Richtlinien aufzustellen seien, in denen die behandelten Fragen und vielleicht noch andere eine gewisse Regelung erfahren. Die Direktion des Armenwesens berief daraufhin die Anstaltsvorsteher und Vorsteherinnen und die Vertreter der Aufsichtskommissionen zu einer Konferenz ein, die am 26. September in Bern stattfand. Der in dieser Aussprache zutage getretene gute Wille und die Einsicht der Anstaltsbehörden und Anstaltsleiter, daß Verbesserungen

in der Anstaltserziehung nötig und möglich sind, lassen hoffen, daß die Bemühungen der kantonalen und städtischen Behörden in dieser Richtung nicht umsonst gewesen sind. W.

Zürich. Am 5. Mai tagte in Zürich unter dem Vorsitz von alt Pfarrer Wild, Zürich 2, die zürcherische Armenpflegerkonferenz. Sie war ungewöhnlich stark besucht — die Präsenzliste wies 210 Namen auf —, weil das zur Behandlung kommende Thema: Aus der Praxis des neuen zürcherischen Armengesetzes und des Konkordates die Armenpfleger zu Stadt und Land begreiflicherweise lebhaft interessierte. Der Sekretär der kantonalen Armendirektion, Dr. Nägli, Zürich, entledigte sich seiner Aufgabe in mustergültiger Weise. Einleitend wies er darauf hin, daß das neue Gesetz viel mehr Arbeit gebracht hat, weil der Kreis der Aufgaben der Armenpflege stark erweitert wurde. Andererseits hat die Korrespondenz der Armenpflegen wesentlich abgenommen, da die Fernarmenpflege fast ganz aufgehört hat. In der Stadt Zürich kam noch ein großer Bevölkerungszuwachs hinzu, der mehr Arbeit und eine größere Belastung zur Folge hatte. Betreffend die freiwillige Armenpflege, die unter dem alten Gesetz sich so erfreulich entwickelt hatte, zeigt sich unter dem neuen Gesetz ein mannigfaltiges Bild. Es gibt eine große Zahl von Gemeinden, die, wie früher, keine freiwillige Armenpflege besitzen. Für sie gilt § 19 des Gesetzes: ihre Armenpflegen sind gehalten, sich der hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes anzunehmen. Unter den Gemeinden, in denen schon früher organisierte freiwillige Armenpflegen bestanden, zeigen sich zwei Hauptgruppen. Bei der ersten Gruppe, den Gemeinden Söngg, Sorgen, Miti, Seebach, Wetzikon, Winterthur und Zürich sind die freiwilligen Armenpflegen aufgehoben worden. Ihre Aufgaben hat nun aber die gesetzliche Armenpflege übernommen. In Winterthur ist das Vermögen der freiwilligen Armenpflege nicht an die gesetzliche Armenpflege übergegangen, sondern ihr verblieben, und sie ist auch weiterhin armenpflegerisch tätig, in enger Verbindung mit der gesetzlichen Fürsorgeinstanz. In einer zweiten Gruppe von Gemeinden: Dürnten, Derikon, Richterwil, Uster, Wädenswil und Wald, wurden die freiwilligen Armenpflegen beibehalten, und es wurden ihnen besondere Aufgaben übertragen, wobei sich eine große Verschiedenheit zeigt. Bei der Anwendung des neuen Gesetzes war, wie das schon vor der Annahme des Gesetzes vorausgesagt wurde, hauptsächlich der § 10 umstritten. Er lautet: Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Verzicht auf die Unterstützung oder Entzug der Unterstützung, die nicht in den Verhältnissen ausreichend begründet sind, bilden keinen Beweis. — Werden unmündige Personen unterstützt, so gelten die noch lebenden Eltern, deren Unterstützungswohnsitz die Kinder gemäß den §§ 11—13 teilen, als mitunterstützt. Es kommt hierbei nicht auf die Dauer der Unterstützung an, noch darauf, ob tatsächlich Unterstützung ausgerichtet worden ist oder nicht, sondern einfach darauf, wann eine vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit begonnen hat. Ganz besonders interessant ist die finanzielle Auswirkung des neuen Armengesetzes. Währenddem die Armenausgaben im Jahre 1928 8,402,000 Fr. betrugen, stiegen sie im Jahre 1929 auf 10,894,000 Fr. Die Ausgaben im Bezirk Zürich haben sich verdoppelt. Auf die Stadt Zürich mit 6 Millionen Franken Ausgaben entfällt mehr als die Hälfte aller Unterstützungsausgaben. Die Mehrausgaben in Zürich gehen in der Hauptsache auf die höheren Unterstützungsansätze der Stadt zurück. Auffallend ist, daß die Landbezirke nicht mehr entlastet worden sind, als

um 817,000 Fr. Die Gesamtauslagen infolge des Konfordates betrugen im Jahre 1929 528,021 Fr. für Konfordatsangehörige im Kanton an Zürcher in den Konfordatskantonen. Davon gehen ab die Leistungen der Konfordatskantone für die Zürcher 79,597 Fr. Die Nettoleistung für Zürich belief sich also auf 448,424 Fr., oder vielleicht etwa 100,000 Fr. mehr als vor dem Beitritt zum Konfordat für Angehörige der Konfordatskantone aufgewendet wurden. Zu dieser Summe kommen noch die Leistungen des Kantons Zürich für Anstaltspfleglinge aus den Konfordatskantonen, worüber aber keine Statistik existiert. Am meisten Unterstützungsfälle lieferte der Kanton Aargau, dann Bern und Luzern, am wenigsten Uri, Appenzell und Tessin. Am meisten Zürcher zählt der Kanton Baselstadt auf seinem Gebiet. — Aus dem Referat und der nachherigen Diskussion, die sich hauptsächlich um den § 10 drehte, gewann man den erfreulichen Eindruck, daß das neue Armengesetz sich nicht übel bewährt und auch das Konfordat keine großen Enttäuschungen bereitet hat, daß man bei der Armendirektion bestrebt ist, gewissen Gefahren des Gesetzes, daß es Veranlassung zu Zank, Streit und Mißtrauen unter den Gemeinden geben könnte, nach Kräften vorzubeugen und daß seine fortschrittlichen Bestimmungen sich immer besser bei Behörden und Volk einleben werden. W.

Literatur.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Dr. Julia Dünner, Ministerialrat im Reichsministerium. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. 818 Seiten. Preis gebunden: 43 RM.

Dieses groß angelegte, durch die Zusammenarbeit zahlreicher Fachleute zustande gekommene Werk mit seinen 900 Stichworten darf auch, trotzdem es zunächst auf deutsche Verhältnisse Bezug nimmt, das Interesse schweizerischer Armenpflegen und Armenpfleger in Anspruch nehmen; denn es behandelt auch Fragen der praktischen Armenfürsorge, die bei uns die gleichen sind wie in Deutschland, so z. B. Art und Maß der Fürsorge, Richtsätze in der Unterstützung (Grundsätze und Ansätze, nach denen sich der Fürsorger bei Bemessung der Unterstützung richten kann), Anstalts- und Familienpflege, Pflegefinderwesen, Familienfürsorge, Fürsorge für Asoziale, Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte usw. Daneben sind alle andern Gebiete der Fürsorge, die ja immer wieder in die Armenfürsorge hineinspielen, bald ausführlich, bald kurz behandelt und auch grundlegende Fragen der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Wohnungswesen usw.) sind nicht vergessen. Wertvoll sind auch die kurzen Darstellungen der Wohlfahrtspflege in den Deutschland angrenzenden Ländern: England, Frankreich, Italien, Niederlande, Oesterreich, Schweiz. Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz hat trefflich unter Hervorhebung ihrer Besonderheit gegenüber der deutschen Dr. Feld in den drei Abschnitten: 1. die behördliche Armenpflege, 2. die freie Fürsorge, 3. die Fürsorger dargestellt.

Das Buch, das dem Fürsorger eine ganze Fachbibliothek ersetzt, darf als zuverlässiger Ratgeber in allen Fragen der Wohlfahrtspflege wärmstens allen empfohlen werden, die sich für dieses Gebiet interessieren oder auf ihm tätig sind. W.